



VORLAGE

Vorlagennummer

30/2014

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 4 17.12.2014

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der AVV GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH zu beschließen.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Unter dem vorangehenden TOP 3 der Tagesordnung zu dieser Sitzung wird über eine Anpassung der „Satzung für den Zweckverband AVV“ beraten. Die Anpassung der Satzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die vier AVV-Verbandsmitglieder, der Zweckverband AVV und die AVV GmbH angesichts der Vorgaben der EU-VO 1370/2007 sowie des seit 2013 novellierten PBefG und dem damit verbundenen neu vorgegebenen Rechtsrahmen für den ÖPNV gemeinsam festgelegt haben, die Rechtsverhältnisse im AVV in Bezug auf den Marktzugang und die Finanzierung frühzeitig anzupassen.

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung, welche Anlage des „Gesellschaftsvertrages der AVV GmbH“ ist, bedingen auch Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH. Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, auch einige darüberhinausgehende Anpassungen vorzunehmen.

Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind der beigefügten **Anlage 1** (Darstellung im Änderungsmodus) zu entnehmen. Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags der AVV GmbH im Fließtext ohne Änderungsmodus ist als **Anlage 2** beigefügt.

Gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages der AVV GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Über das Ergebnis der Beratung im Aufsichtsrat der AVV GmbH wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher

Gesellschaftsvertrag
der
Aachener Verkehrsverbund GmbH

- Stand: 17.12.2014 -

Gesellschaftsvertrag

der

Aachener Verkehrsverbund GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Aachener Verkehrsverbund GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- (3) Gesetzlich gebotene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
- (4) Die Gesellschaft dient ausschließlich Zwecken des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie nimmt im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes folgende Aufgaben, insbesondere durch die Beratung und Koordination, wahr:
 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8)
 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
 6. Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen (§ 11)
 7. Umlagenermittlung (§ 12)
 8. Einnahmenaufteilung (§ 13)
 9. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 10. Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV, § 15)
 11. Richtlinien (§ 16)
 12. Unterstützung des „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ (ZV AVV) im Rahmen seiner Mitgliedschaft im „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR)

13. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW
14. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EUREGIO Maas-Rhein (§ 2 Abs. 12)
15. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, sowie die Förderung des Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“¹
16. Abstimmung und Koordination der lokalen Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder des ZV AVV (Verbandsmitglieder) mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR
17. Umfassende Unterstützung des ZV AVV bei seiner Aufgabenwahrnehmung einschließlich Geschäftsstellenfunktion
18. Sicherung von Qualitätsstandards für den Verbundverkehr
19. Implementierung eines intermodalen Informationssystems und Hinwirkung auf eine intermodale, verbundeinheitliche Vertriebsplattform
20. Regelmäßige Messung der Kundenzufriedenheit im Verbundverkehr (z. B. in Form eines Kundenbarometers) im Auftrag der Aufgabenträger oder der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen.

§ 2

Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft fördert das vom ZV AVV verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Bus- und Bahnangebot zu erbringen und die Marktchancen im Aachener Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen und durch gezielte Maßnahmen und Investitionen zu verbessern. Sie unterstützt den ZV AVV bei seiner Aufgabenerfüllung und unterstützt die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen¹ in dem Bemühen, sparsam zu wirtschaften und alle Möglichkeiten zur Rationalisierung auszuschöpfen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Marktchancen, Rationalisierungspotentialen und der technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf den Verbundraum des ZV AVV, der sich aus der anliegenden kartografischen Darstellung (Anlage 1) ergibt. Sie umfasst alle Linien des ÖSPV gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen) einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien. Im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kann die Tätigkeit ferner die Abstimmung von Omnibuslinienverkehren gemäß § 43 PBefG, Schülerverkehre

¹ Protokollnotiz: Im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind.

nach der Freistellungsverordnung und Verkehre mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxen) umfassen. Die Gelegenheitsverkehre sind von der Tätigkeit ausgenommen.

- (4) Die Gesellschaft schließt mit den Verbundverkehrsunternehmen² einheitliche Kooperationsverträge nach Vorgaben des ZV AVV ab. Im Kooperationsvertrag ist die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verbundverkehrsunternehmen vorzunehmen und Verbundstandards sicherzustellen, Sie achtet darauf, dass das die Anforderungsprofil Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung des jeweiligen Verbandsmitgliedes bzw. zuständigen Verbandsmitgliedes in seiner Funktion als ÖSPV-Aufgabenträger als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen durch das jeweilige Verbundverkehrsunternehmen erfüllt werden wird.
- (5) Die Gesellschaft schließt mit den übrigen im AVV tätigen Verkehrsunternehmen gesonderte Kooperationsverträge nach Vorgaben des ZV AVV ab.
- (6) Die Gesellschaft schließt insbesondere zur tariflichen Integration des SPNV gesonderte Kooperationsverträge nach Vorgaben des ZV AVV mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ab.
- (7) Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.
- (8) Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote.
- (9) Die Gesellschaft wirkt gegenüber den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.
- (10) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (11) Die Gesellschaft kann zusätzliche Aufgaben für die Verbandsmitglieder gegen Aufwandserstattung übernehmen (z. B. die Erstellung von Nahverkehrsplänen).
- (12) Die Gesellschaft koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder untereinander und zu den Nachbarräumen und koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR.
- (13) Die Gesellschaft wirkt auf eine Stärkung des grenzüberschreitenden ÖPNV in der EUREGIO Maas-Rhein hin. Sie koordiniert das Zusammenwirken der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
- (14) Die Gesellschaft unterstützt die Belange aus dem Gebiet des ZV AVV im Hinblick auf die Sicherung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV.
- (15) Die Gesellschaft unterstützt den ZV AVV und dessen Verbandsmitglieder bei der Abwicklung von Fördermaßnahmen für den ÖPNV.

² Protokollnotiz: Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west
17.12.2014

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Die einzige Stammeinlage wird übernommen von dem alleinigen Gesellschafter, dem ZV AWW.

§ 4

Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft finanziert sich aus Landeszuwendungen, Erträgen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, spezifischen Förderprogrammen sowie sonstigen Erträgen. Der nicht hierdurch gedeckte verbundbedingte Eigenaufwand wird durch Einlagen des Gesellschafters getragen.

§ 6

Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards

- (1) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Anforderungsprofile Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung
1. einen langfristigen Rahmenplan für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
 2. die systemtechnischen Ausbau- und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme,
 3. technische Mindeststandards für Fahrzeuge,
 4. weitere Qualitätsstandards für die Abwicklung des Verbundverkehrs,
 5. eine verbundraumumfassende Konzeption für die Verknüpfung von Individual- und Öffentlichem Personennahverkehr sowie der Verknüpfungen der Produkte des ÖPNV untereinander

entwickeln.

Die Gesellschaft stimmt sich dabei mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen ab und beachtet die Rahmenvorgaben für die Produktplanung (§ 7). Die Gesellschaft kann unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, sofern deren betriebliche Belange berührt sind, in den vorstehenden Angelegenheiten initiativ werden und Vorschläge erarbeiten.

- (2) Die Gesellschaft unterstützt die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen für investive Maßnahmen beratend und koordinierend.
- (3) Bei der Wahrnehmung von Rechten als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt die Gesellschaft die Interessen der Verbandsmitglieder.

§ 7

Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die Gesellschaft beachtet bei der Gestaltung der Produkte und des betrieblichen Leistungsangebotes die verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), die ~~Anforderungsprofile~~ Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung und die berechtigten Belange der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen in ihren tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung ~~Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder~~ und unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung deren berechtigter Belange in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das betriebliche Leistungsangebot erarbeiten. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot umfasst die für die Abstimmung des Verbundverkehrs notwendigen Mindestanforderungen über Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten. Dies bezieht sich auch auf grenzüberschreitende Verkehre.
- (3) Die Gesellschaft berät die regionalen AVV-Beiräte der Verbandsmitglieder in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten und stimmt die auf den Verbundverkehr bezogenen Planungen und Maßnahmen mit den Beiräten ab.
- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen stellen ihr betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung ~~Anforderungsprofile der zuständigen Verbandsmitglieder~~ und auf der Grundlage abgestimmter Rahmenvorgaben der Gesellschaft (Abs. 2) auf und bemessen den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen).
- (5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (6) Die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen dürfen in eigener wirtschaftlicher Verantwortung Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazitäten schaffen, die über den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Sie haben diese Leistungen der Gesellschaft vorab mitzuteilen, sofern es sich nicht lediglich um einmalige Sonderleistungen handelt. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass derartige Fahrleistungen in den Verbundtarif und die Einnahmenaufteilung integriert werden und die berechtigten Interessen der übrigen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen gewahrt werden.

§ 8

Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft stellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Tarifwünsche der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Die Gesellschaft hat in Absprache mit den jeweils betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstigen Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Aachener Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen.
- (3) Die Gesellschaft wird Tarifwünschen, die den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Die Gesellschaft erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.
- (5) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.
- (6) Die Gesellschaft hat bei der Genehmigungsbehörde die Anträge namens und im Auftrag der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen zu stellen.
- (7) Die Gesellschaft wirkt bei der Fortentwicklung landesweiter Tarifangebote mit.

§ 9

Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation

- (1) Die Gesellschaft betreibt zentrales Marketing für die verbundweiten und verbundübergreifenden Angebote. Sie erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einen jährlichen Marketingkalender, in dem das zentrale Marketing und das unternehmensbezogene Marketing aufeinander abzustimmen sind. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.

- (2) Die Gesellschaft entwickelt aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung und stimmt sie mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen ab.
- (3) Die Gesellschaft betreibt Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.
- (4) Die Gesellschaft erarbeitet unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation.

§ 10

Rahmenvorgaben für den Vertrieb

Die Gesellschaft wirkt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen auf ein verbundeinheitliches Vertriebssystem einschließlich Einführung eines Elektronischen Fahrgeldmanagements hin. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible Ausstattung. Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.

§ 11

Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen

Die Gesellschaft bewertet geplante Veränderungen im betrieblichen Leistungsangebot, Tarifmaßnahmen und sonstige verbundetatrelevante Maßnahmen unter Berücksichtigung von Analysen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und eigener Analysen, auf Anforderung oder, bei unternehmensübergreifenden Auswirkungen, auf eigene Initiative.

§ 12

Umlagenermittlung

Die Gesellschaft ermittelt gemäß den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung die Verbandsumlage.

§ 13

Einnahmenaufteilung

Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote und erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen eine entsprechende Richtlinie. Diese Richtlinie ist bei gegebenem Anlass, wie beispielsweise der Einführung neuer Tarifangebote, fortzuschreiben. Sie ist Grundlage für einen Einnahmenaufteilungsvertrag, den die Gesellschaft mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen abschließt.

§ 14

Verbundbezogene Forschung und Entwicklung

- (1) Die Gesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Gesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Die Gesellschaft erstellt im Zusammenwirken mit den Verbandsmitgliedern Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab. Art und Umfang dieser Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, also erforderlich und von der Zweckbestimmung her geeignet erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft führt zentrale Statistiken.
- (3) Die Gesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese vor und stimmt die Durchführung der Erhebungen mit den im Verbundraum tätigen und betroffenen Verkehrsunternehmen ab.
- (4) Die Gesellschaft stellt die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsforschung dem ZV AVV und den Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Die geplanten Marktforschungsvorhaben sind im Verbundetat auszuweisen.

§ 15

Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den ÖSPV

- (1) Die Geschäftsführung erstellt eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre. In der Verbundplanung sind darzulegen:
 1. Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,
 2. die mittelfristige Verkehrsplanung unter Beachtung der Anforderungen der zuständigen Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung Anforderungsprofile der zu ständigen Verbandsmitglieder (Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit Angaben zur Produktplanung),
 3. die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes zur Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt für jeweils ein Geschäftsjahr den Verbundetat unter Beachtung der Maßgaben der Zweckverbandssatzung und den Wirtschaftsplan der Gesellschaft und legt diese dem Aufsichtsrat bis spätestens 30.12. des Vorjahres zur Beschlussfassung vor. Die Genehmigung in der Gesellschafterversammlung und durch die Verbandsversammlung des ZV AVV erfolgt spätestens bis 31.12. des selben Jahres. Im Verbundetat sind darzulegen:
 1. Der Soll-Leistungsumfang (Betriebsleistungen), gegliedert nach Verkehrsunternehmen ~~Verbundverkehrsunternehmen~~ unter Beachtung der von den Verbandsmitgliedern gemeldeten ~~Anforderungsprofile~~ festgelegten Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung und der Angebotsplanung der ~~Verbundverkehrsunternehmen~~ Verkehrsunternehmen bzw. Leistungsvorgaben in ~~gesonderten Kooperations-~~

- onsverträgen **öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**, unterteilt nach Verbandsmitgliedern. Wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes, insbesondere auf Grund von Planungen im Liniennetz, sind zu begründen,
2. die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen ~~Kosten~~ **Aufwendungen** für den Verbundverkehr, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen ~~unter Beachtung der Sollkostensatzermittlung und -fortschreibung einschl. Gewinnzuschlag gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung,~~
 3. die Fortentwicklung des Verbundtarifs,
 4. die ~~Erlöse~~ **Erträge** des Verbundverkehrs gemäß § 12 Abs. 8 ~~5~~ Zweckverbandssatzung getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif und sonstigen Betriebserträgen, gegliedert nach im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Erlössteigerungen und -minderungen sind zu begründen,
 5. die Ausgleichszahlungen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als Differenz aller Aufwendungen nach Nr. 2 und ~~Erlöse~~ **Erträge** nach Nr. 4, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen,
 6. die Soll-Umlage des ZV AVV.
- (3) Als Anlage zum Verbundetat legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den für das Geschäftsjahr abgestimmten Marketingkalender, gegliedert nach Maßnahmepaketen, und die geplanten Marktforschungsvorhaben zur Beschlussfassung über die zentralen Vorhaben vor.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt eine Ergebnisrechnung **mit den** ~~als Nachweis zur Einhaltung des Überkompensationsverbotes gemäß § 12 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung. In ihr sind die Ist-Ergebnisse~~ des Verbundverkehrs ~~den Soll-Vorgaben im Verbundetat gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend den Bestimmungen über den Verbundetat zu gliedern. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses vom Soll-Ergebnis sind darzulegen.~~

§ 16

Richtlinien

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft folgende Richtlinien erlassen:
1. Richtlinien nach Maßgabe des ZV AVV.
 2. Richtlinien zur Schaffung verbundeinheitlicher Mindeststandards.
 3. Richtlinie zur Einnahmenaufteilung.

Die Gesellschaft bildet zur Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien Facharbeitskreise mit Vertretern der Gesellschaft, betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen.

- (2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Bestimmungen der Kooperationsverträge führen. Dies gilt auch für Zweifel in der Auslegung dieser Verträge.

- (3) Die erarbeiteten Richtlinien gemäß Abs. 1 Nr. 3 werden vorbehaltlich Satz 2 dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Richtlinien mit bedeutender finanzieller Auswirkung legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung mit einem Beschlussvorschlag vor.

§ 17

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, oder auf Weisung des Verbandsvorstehers des ZV AVV.

§ 19

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes
 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 4. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 6. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 7. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
 8. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung
 9. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 10. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren

11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegen
 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz.
- (2) Der Genehmigung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
1. Die mittelfristige Verbundplanung und Verkehrsplanung gemäß § 15 Abs. 1
 2. Der Verbundetat mit seinen Bestandteilen gemäß § 15 Abs. 2
 3. Die Gegenstände gemäß §§ 6 und 7 nach Maßgabe des § 22 Abs. 4.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 20

Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vertreter des Gesellschafters und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Der ZV AVV bestellt je Verbandsmitglied drei stimmberechtigte Mitglieder. Auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bestellt er ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes angehört und über besondere Sachkunde auf dem Gebiet des ÖPNV verfügt. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsteher des ZV AVV ist, sofern er nicht von der Verbandsversammlung als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wird, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den vom ZV AVV bestellten Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nur durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sind von der Sitzung ausgeschlossen, wenn dies aus Gründen der wettbewerblichen Neutralität und Unvoreingenommenheit, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft oder Dritter oder des Vorliegens von Ausschließungsgründen im Sinne von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geboten ist.

§ 22

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - 1. Verbindlichen Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - 2. Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - 3. Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe 15 TVöD überschreitet
 - 4. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige sowie Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)
 - 5. Wahl des Abschlussprüfers
 - 6. Angelegenheit gemäß § 8 Abs. 3
 - 7. Feststellung der Ergebnisrechnung (§ 15 Abs. 4)
 - 8. Wirtschaftsplan und Stellenübersicht über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - 1. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - 2. Abschluss von Kooperationsabkommen und anderen Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen
 - 3. Mittelfristige Verbundplanung (§ 15 Abs. 1)
 - 4. Vertriebssystem (§ 10)
 - 5. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 - 6. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)

7. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
 8. Abschluss von Kooperationsverträgen gemäß § 2 Abs. 4, 5 und 6
- (4) Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Nr. 8 mit bedeutender finanzieller Auswirkung hat die Gesellschafterversammlung das Recht, einen Beschluss des Aufsichtsrates aufzuheben und durch einen eigenen Beschluss zu ersetzen.
 - (5) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
 - (6) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen.
 - (7) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen zu Meinungsverschiedenheiten ab, die sich aus der Anwendung der Kooperationsverträge und des Einnahmenaufteilungsvertrages zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ergeben.
 - (8) Die Kommunalvertretungen können den von den kommunalen Gebietskörperschaften benannten Mitgliedern Weisungen erteilen.

§ 23

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichtscheid steht seinem Stellvertreter auch zu.
- (6) Für die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2 sinngemäß.

§ 24

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung erstellt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für eine Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des ZV AVV teil und gibt die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme beschränken.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (7) Die Geschäftsführung richtet zur Sicherung des Zusammenwirkens und unter Mitwirkung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen für unternehmensübergreifende Angelegenheiten Fachkommissionen insbesondere für die Bereiche
 1. Leistungsangebot,
 2. Tarif und Vertrieb,
 3. Marketing und
 4. Einnahmenaufteilung

ein. Aus besonderem Anlass können weitere Kommissionen gebildet werden. Die Beratungsergebnisse der Fachkommissionen sind im Unternehmensbeirat zu erörtern.

§ 25

Unternehmensbeirat

Die Gesellschaft hat einen Unternehmensbeirat, dem die Vorstände bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen angehören. Die Gesellschaft und jedes vertretene Verkehrsunternehmen haben eine Stimme im Unternehmensbeirat.

Für die innere Ordnung des Unternehmensbeirates ist eine Geschäftsordnung zu beschließen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Unternehmensbeirates bedarf. In der Geschäftsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Zustandekommen von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit unter Ausschluss eines Einstimmigkeitserfordernisses. In Angelegenheiten der Einnahmenaufteilung, die den Einnahmenanspruch von Verkehrsunternehmen berühren, besteht ein Einstimmigkeitserfordernis
2. Sitzungsleitung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
3. Vorschlagsrecht der vertretenen Verkehrsunternehmen für die Tagesordnung
4. Pflicht zur Vorlage von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates in den Organen der Gesellschaft oder des ZV AVV im Rahmen deren jeweiliger Zuständigkeit durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
5. Vertretung der Organpersonen und Hinzuziehung von leitenden Mitarbeitern zu Sitzungen des Unternehmensbeirates.

§ 26

Aufgaben des Unternehmensbeirates

- (1) Der Unternehmensbeirat berät alle verbundrelevanten Angelegenheiten des ÖPNV soweit die Verkehrsunternehmen hiervon betroffen sind. Er berät und empfiehlt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7) sowie Koordination des Leistungsangebotes in Schnittstellenbereichen
 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8) sowie Fragen in Zusammenhang mit dem Ausgleich nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckter Kosten des Ausbildungsverkehrs gemäß § 11a ÖPNVG NRW, der Fahrgelderstattung gemäß § 148 SGB IX sowie der Förderung des Sozialtickets
 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
 6. Einnahmenaufteilung (§ 13)
 7. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 8. Kooperationsabkommen mit anderen Verkehrs-, Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG.
- (2) Empfehlende Beschlüsse des Unternehmensbeirates in Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und anwesende

Mitglieder, die mehr als 50 % der Betriebsleistung in Nutzkilometer repräsentieren, zustimmen.

- (3) Eine Befassung des Unternehmensbeirats in Vergabeangelegenheiten des ZV AWW oder eines seiner Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 27

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Aufwendungen und Erträge für schienenbezogene Tätigkeiten sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 28

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 29

Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

- (2) Die Prüfung der Richtigkeit der Einnahmeverteilung hat nach den Vorschriften des Einnahmeverteilungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Einem vom ZV AVV zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu (insbesondere zur Prüfung der Ermittlung der Zweckverbandsumlage).

§ 30

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

§ 31

Anlagen

Diesem Vertrag sind als Anlage beigefügt:

1. Kartografische Darstellung des Verbundraumes (Anlage 1)
2. Satzung für den ZV AVV (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 32

Anpassung und Beendigung der Gesellschaft

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse kann die Gesellschafterversammlung über eine entsprechende Anpassung des Vertrages beschließen.
- (2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt.

§ 33

Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW)

Hinsichtlich der Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft sollen die Ziele des LGG NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 34

Inkrafttreten

Der Gesellschaftsvertrag bzw. Änderungen oder Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag treten am Tage der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

Kartografische Darstellung des Verbundraumes



Anlage 2

siehe

2. Satzung Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Gesellschaftsvertrag
der
Aachener Verkehrsverbund GmbH

- Stand: 17.12.2014 -

Gesellschaftsvertrag

der

Aachener Verkehrsverbund GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Aachener Verkehrsverbund GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- (3) Gesetzlich gebotene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
- (4) Die Gesellschaft dient ausschließlich Zwecken des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie nimmt im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes folgende Aufgaben, insbesondere durch die Beratung und Koordination, wahr:
 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8)
 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
 6. Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen (§ 11)
 7. Umlagenermittlung (§ 12)
 8. Einnahmenaufteilung (§ 13)
 9. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 10. Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV, § 15)
 11. Richtlinien (§ 16)
 12. Unterstützung des „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ (ZV AVV) im Rahmen seiner Mitgliedschaft im „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR)

13. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW
14. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EUREGIO Maas-Rhein (§ 2 Abs. 12)
15. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, sowie die Förderung des Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“
16. Abstimmung und Koordination der lokalen Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder des ZV AVV (Verbandsmitglieder) mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR
17. Umfassende Unterstützung des ZV AVV bei seiner Aufgabenwahrnehmung einschließlich Geschäftsstellenfunktion
18. Sicherung von Qualitätsstandards für den Verbundverkehr
19. Implementierung eines intermodalen Informationssystems und Hinwirkung auf eine intermodale, verbundeinheitliche Vertriebsplattform
20. Regelmäßige Messung der Kundenzufriedenheit im Verbundverkehr (z. B. in Form eines Kundenbarometers) im Auftrag der Aufgabenträger oder der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen.

§ 2

Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft fördert das vom ZV AVV verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Bus- und Bahnangebot zu erbringen und die Marktchancen im Aachener Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen und durch gezielte Maßnahmen und Investitionen zu verbessern. Sie unterstützt den ZV AVV bei seiner Aufgabenerfüllung und unterstützt die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen¹ in dem Bemühen, sparsam zu wirtschaften und alle Möglichkeiten zur Rationalisierung auszuschöpfen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Marktchancen, Rationalisierungspotentialen und der technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf den Verbundraum des ZV AVV, der sich aus der anliegenden kartografischen Darstellung (Anlage 1) ergibt. Sie umfasst alle Linien des ÖSPV gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen) einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien. Im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kann die Tätigkeit ferner die Abstimmung von Omnibuslinienverkehren gemäß § 43 PBefG, Schülerverkehre

¹ Protokollnotiz: Im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind.

nach der Freistellungsverordnung und Verkehre mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxen) umfassen. Die Gelegenheitsverkehre sind von der Tätigkeit ausgenommen.

- (4) Die Gesellschaft schließt mit den Verbundverkehrsunternehmen² einheitliche Kooperationsverträge nach Vorgaben des ZV AVV ab. Im Kooperationsvertrag ist die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verbundverkehrsunternehmen vorzunehmen und Verbundstandards sicherzustellen. Sie achtet darauf, dass die Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung des jeweiligen Verbandsmitgliedes bzw. zuständigen Verbandsmitgliedes in seiner Funktion als ÖSPV-Aufgabenträger als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen durch das jeweilige Verbundverkehrsunternehmen erfüllt werden.
- (5) Die Gesellschaft schließt mit den übrigen im AVV tätigen Verkehrsunternehmen gesonderte Kooperationsverträge nach Vorgaben des ZV AVV ab.
- (6) Die Gesellschaft schließt insbesondere zur tariflichen Integration des SPNV gesonderte Kooperationsverträge nach Vorgaben des ZV AVV mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ab.
- (7) Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.
- (8) Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote.
- (9) Die Gesellschaft wirkt gegenüber den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.
- (10) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (11) Die Gesellschaft kann zusätzliche Aufgaben für die Verbandsmitglieder gegen Aufwandserstattung übernehmen (z. B. die Erstellung von Nahverkehrsplänen).
- (12) Die Gesellschaft koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder untereinander und zu den Nachbarräumen und koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR.
- (13) Die Gesellschaft wirkt auf eine Stärkung des grenzüberschreitenden ÖPNV in der EUREGIO Maas-Rhein hin. Sie koordiniert das Zusammenwirken der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
- (14) Die Gesellschaft unterstützt die Belange aus dem Gebiet des ZV AVV im Hinblick auf die Sicherung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV.
- (15) Die Gesellschaft unterstützt den ZV AVV und dessen Verbandsmitglieder bei der Abwicklung von Fördermaßnahmen für den ÖPNV.

² Protokollnotiz: Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west
17.12.2014

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Die einzige Stammeinlage wird übernommen von dem alleinigen Gesellschafter, dem ZV AWW.

§ 4

Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft finanziert sich aus Landeszuwendungen, Erträgen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, spezifischen Förderprogrammen sowie sonstigen Erträgen. Der nicht hierdurch gedeckte verbundbedingte Eigenaufwand wird durch Einlagen des Gesellschafters getragen.

§ 6

Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards

- (1) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung
1. einen langfristigen Rahmenplan für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
 2. die systemtechnischen Ausbau- und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme,
 3. technische Mindeststandards für Fahrzeuge,
 4. weitere Qualitätsstandards für die Abwicklung des Verbundverkehrs,
 5. eine verbundraumumfassende Konzeption für die Verknüpfung von Individual- und Öffentlichem Personennahverkehr sowie der Verknüpfungen der Produkte des ÖPNV untereinander

entwickeln.

Die Gesellschaft stimmt sich dabei mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen ab und beachtet die Rahmenvorgaben für die Produktplanung (§ 7). Die Gesellschaft kann unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, sofern deren betriebliche Belange berührt sind, in den vorstehenden Angelegenheiten initiativ werden und Vorschläge erarbeiten.

- (2) Die Gesellschaft unterstützt die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen für investive Maßnahmen beratend und koordinierend.
- (3) Bei der Wahrnehmung von Rechten als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt die Gesellschaft die Interessen der Verbandsmitglieder.

§ 7

Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die Gesellschaft beachtet bei der Gestaltung der Produkte und des betrieblichen Leistungsangebotes die verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), die Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung und die berechtigten Belange der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen in ihren tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung und unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung deren berechtigter Belange in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das betriebliche Leistungsangebot erarbeiten. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot umfasst die für die Abstimmung des Verbundverkehrs notwendigen Mindestanforderungen über Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten. Dies bezieht sich auch auf grenzüberschreitende Verkehre.
- (3) Die Gesellschaft berät die regionalen AVV-Beiräte der Verbandsmitglieder in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten und stimmt die auf den Verbundverkehr bezogenen Planungen und Maßnahmen mit den Beiräten ab.
- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen stellen ihr betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Anforderungen der Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung und auf der Grundlage abgestimmter Rahmenvorgaben der Gesellschaft (Abs. 2) auf und bemessen den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen).
- (5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (6) Die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen dürfen in eigener wirtschaftlicher Verantwortung Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazitäten schaffen, die über den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Sie haben diese Leistungen der Gesellschaft vorab mitzuteilen, sofern es sich nicht lediglich um einmalige Sonderleistungen handelt. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass derartige Fahrleistungen in den Verbundtarif und die Einnahmenaufteilung integriert werden und die berechtigten Interessen der übrigen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen gewahrt werden.

§ 8

Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft stellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Tarifwünsche der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Die Gesellschaft hat in Absprache mit den jeweils betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstigen Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Aachener Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen.
- (3) Die Gesellschaft wird Tarifwünschen, die den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Die Gesellschaft erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.
- (5) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.
- (6) Die Gesellschaft hat bei der Genehmigungsbehörde die Anträge namens und im Auftrag der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen zu stellen.
- (7) Die Gesellschaft wirkt bei der Fortentwicklung landesweiter Tarifangebote mit.

§ 9

Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation

- (1) Die Gesellschaft betreibt zentrales Marketing für die verbundweiten und verbundübergreifenden Angebote. Sie erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einen jährlichen Marketingkalender, in dem das zentrale Marketing und das unternehmensbezogene Marketing aufeinander abzustimmen sind. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.

- (2) Die Gesellschaft entwickelt aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung und stimmt sie mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen ab.
- (3) Die Gesellschaft betreibt Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.
- (4) Die Gesellschaft erarbeitet unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation.

§ 10

Rahmenvorgaben für den Vertrieb

Die Gesellschaft wirkt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen auf ein verbundeinheitliches Vertriebssystem einschließlich Einführung eines Elektronischen Fahrgeldmanagements hin. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible Ausstattung. Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.

§ 11

Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen

Die Gesellschaft bewertet geplante Veränderungen im betrieblichen Leistungsangebot, Tarifmaßnahmen und sonstige verbundetatrelevante Maßnahmen unter Berücksichtigung von Analysen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und eigener Analysen, auf Anforderung oder, bei unternehmensübergreifenden Auswirkungen, auf eigene Initiative.

§ 12

Umlagenermittlung

Die Gesellschaft ermittelt gemäß den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung die Verbandsumlage.

§ 13

Einnahmenaufteilung

Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote und erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen eine entsprechende Richtlinie. Diese Richtlinie ist bei gegebenem Anlass, wie beispielsweise der Einführung neuer Tarifangebote, fortzuschreiben. Sie ist Grundlage für einen Einnahmenaufteilungsvertrag, den die Gesellschaft mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen abschließt.

§ 14

Verbundbezogene Forschung und Entwicklung

- (1) Die Gesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Gesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Die Gesellschaft erstellt im Zusammenwirken mit den Verbandsmitgliedern Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab. Art und Umfang dieser Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, also erforderlich und von der Zweckbestimmung her geeignet erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft führt zentrale Statistiken.
- (3) Die Gesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese vor und stimmt die Durchführung der Erhebungen mit den im Verbundraum tätigen und betroffenen Verkehrsunternehmen ab.
- (4) Die Gesellschaft stellt die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsforschung dem ZV AWW und den Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Die geplanten Marktforschungsvorhaben sind im Verbundetat auszuweisen.

§ 15

Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den ÖSPV

- (1) Die Geschäftsführung erstellt eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre. In der Verbundplanung sind darzulegen:
 1. Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,
 2. die mittelfristige Verkehrsplanung unter Beachtung der Anforderungen der zuständigen Verbandsmitglieder an eine ausreichende Verkehrsbedienung (Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit Angaben zur Produktplanung),
 3. die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes zur Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt für jeweils ein Geschäftsjahr den Verbundetat unter Beachtung der Maßgaben der Zweckverbandssatzung und den Wirtschaftsplan der Gesellschaft und legt diese dem Aufsichtsrat bis spätestens 30.12. des Vorjahres zur Beschlussfassung vor. Die Genehmigung in der Gesellschafterversammlung und durch die Verbandsversammlung des ZV AWW erfolgt spätestens bis 31.12. desselben Jahres. Im Verbundetat sind darzulegen:
 1. Der Soll-Leistungsumfang (Betriebsleistungen), gegliedert nach Verkehrsunternehmen unter Beachtung der von den Verbandsmitgliedern festgelegten Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung und der Angebotsplanung der Verkehrsunternehmen bzw. Leistungsvorgaben in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, unterteilt nach Verbandsmitgliedern. Wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes, insbesondere auf Grund von Planungen im Liniennetz, sind zu begründen,

2. die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für den Verbundverkehr, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung,
 3. die Fortentwicklung des Verbundtarifs,
 4. die Erträge des Verbundverkehrs gemäß § 12 Abs. 5 Zweckverbandssatzung getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif und sonstigen Betriebserträgen, gegliedert nach im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Erlössteigerungen und -minderungen sind zu begründen,
 5. die Ausgleichszahlungen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als Differenz aller Aufwendungen nach Nr. 2 und Erträge nach Nr. 4, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen,
 6. die Soll-Umlage des ZV AVV.
- (3) Als Anlage zum Verbundetat legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den für das Geschäftsjahr abgestimmten Marketingkalender, gegliedert nach Maßnahmepaketen, und die geplanten Marktforschungsvorhaben zur Beschlussfassung über die zentralen Vorhaben vor.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt eine Ergebnisrechnung mit den Ist-Ergebnissen des Verbundverkehrs. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend den Bestimmungen über den Verbundetat zu gliedern.

§ 16

Richtlinien

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft folgende Richtlinien erlassen:
1. Richtlinien nach Maßgabe des ZV AVV.
 2. Richtlinien zur Schaffung verbundeinheitlicher Mindeststandards.
 3. Richtlinie zur Einnahmenaufteilung.

Die Gesellschaft bildet zur Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien Facharbeitskreise mit Vertretern der Gesellschaft, betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen.

- (2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Bestimmungen der Kooperationsverträge führen. Dies gilt auch für Zweifel in der Auslegung dieser Verträge.
- (3) Die erarbeiteten Richtlinien gemäß Abs. 1 Nr. 3 werden vorbehaltlich Satz 2 dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Richtlinien mit bedeutender finanzieller Auswirkung legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung mit einem Beschlussvorschlag vor.

§ 17

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, oder auf Weisung des Verbandsvorstehers des ZV AVV.

§ 19

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes
 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 4. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 6. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 7. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
 8. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung
 9. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 10. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren
 11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegen
 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz.
- (2) Der Genehmigung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Die mittelfristige Verbundplanung und Verkehrsplanung gemäß § 15 Abs. 1
 2. Der Verbundetat mit seinen Bestandteilen gemäß § 15 Abs. 2
 3. Die Gegenstände gemäß §§ 6 und 7 nach Maßgabe des § 22 Abs. 4.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 20

Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vertreter des Gesellschafters und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Der ZV AVV bestellt je Verbandsmitglied drei stimmberechtigte Mitglieder. Auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bestellt er ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes angehört und über besondere Sachkunde auf dem Gebiet des ÖPNV verfügt. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsteher des ZV AVV ist, sofern er nicht von der Verbandsversammlung als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wird, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den vom ZV AVV bestellten Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nur durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sind von der Sitzung ausgeschlossen, wenn dies aus Gründen der wettbewerblichen Neutralität und Unvoreingenommenheit, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft oder Dritter oder des Vorliegens von Ausschließungsgründen im Sinne von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geboten ist.

§ 22

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 1. Verbindlichen Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 2. Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 3. Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe 15 TVöD überschreitet
 4. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige sowie Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)
 5. Wahl des Abschlussprüfers
 6. Angelegenheit gemäß § 8 Abs. 3
 7. Feststellung der Ergebnisrechnung (§ 15 Abs. 4)
 8. Wirtschaftsplan und Stellenübersicht über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 2. Abschluss von Kooperationsabkommen und anderen Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen
 3. Mittelfristige Verbundplanung (§ 15 Abs. 1)
 4. Vertriebssystem (§ 10)
 5. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 6. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
 7. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
 8. Abschluss von Kooperationsverträgen gemäß § 2 Abs. 4, 5 und 6
- (4) Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Nr. 8 mit bedeutender finanzieller Auswirkung hat die Gesellschafterversammlung das Recht, einen Beschluss des Aufsichtsrates aufzuheben und durch einen eigenen Beschluss zu ersetzen.

- (5) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (6) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen zu Meinungsverschiedenheiten ab, die sich aus der Anwendung der Kooperationsverträge und des Einnahmenaufteilungsvertrages zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ergeben.
- (8) Die Kommunalvertretungen können den von den kommunalen Gebietskörperschaften benannten Mitgliedern Weisungen erteilen.

§ 23

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht seinem Stellvertreter auch zu.
- (6) Für die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2 sinngemäß.

§ 24

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung

führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung erstellt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für eine Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des ZV AVV teil und gibt die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme beschränken.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (7) Die Geschäftsführung richtet zur Sicherung des Zusammenwirkens und unter Mitwirkung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen für unternehmensübergreifende Angelegenheiten Fachkommissionen insbesondere für die Bereiche
 1. Leistungsangebot,
 2. Tarif und Vertrieb,
 3. Marketing und
 4. Einnahmenaufteilung

ein. Aus besonderem Anlass können weitere Kommissionen gebildet werden. Die Beratungsergebnisse der Fachkommissionen sind im Unternehmensbeirat zu erörtern.

§ 25

Unternehmensbeirat

Die Gesellschaft hat einen Unternehmensbeirat, dem die Vorstände bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen angehören. Die Gesellschaft und jedes vertretene Verkehrsunternehmen haben eine Stimme im Unternehmensbeirat. Für die innere Ordnung des Unternehmensbeirates ist eine Geschäftsordnung zu beschließen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Unternehmensbeirates bedarf. In der Geschäftsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Zustandekommen von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit unter Ausschluss eines Einstimmigkeitserfordernisses. In Angelegenheiten der Einnahmenaufteilung, die den Einnahmenanspruch von Verkehrsunternehmen berühren, besteht ein Einstimmigkeitserfordernis

2. Sitzungsleitung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
3. Vorschlagsrecht der vertretenen Verkehrsunternehmen für die Tagesordnung
4. Pflicht zur Vorlage von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates in den Organen der Gesellschaft oder des ZV AVV im Rahmen deren jeweiliger Zuständigkeit durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
5. Vertretung der Organpersonen und Hinzuziehung von leitenden Mitarbeitern zu Sitzungen des Unternehmensbeirates.

§ 26

Aufgaben des Unternehmensbeirates

- (1) Der Unternehmensbeirat berät alle verbundrelevanten Angelegenheiten des ÖPNV soweit die Verkehrsunternehmen hiervon betroffen sind. Er berät und empfiehlt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7) sowie Koordination des Leistungsangebotes in Schnittstellenbereichen
 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8) sowie Fragen in Zusammenhang mit dem Ausgleich nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckter Kosten des Ausbildungsverkehrs gemäß § 11a ÖPNVG NRW, der Fahrgelderstattung gemäß § 148 SGB IX sowie der Förderung des Sozialtickets
 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
 6. Einnahmenaufteilung (§ 13)
 7. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 8. Kooperationsabkommen mit anderen Verkehrs-, Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG.
- (2) Empfehlende Beschlüsse des Unternehmensbeirates in Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und anwesende Mitglieder, die mehr als 50 % der Betriebsleistung in Nutzkilometer repräsentieren, zustimmen.
- (3) Eine Befassung des Unternehmensbeirates in Vergabeangelegenheiten des ZV AVV oder eines seiner Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 27

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Aufwendungen und Erträge für schienenbezogene Tätigkeiten sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 28

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 29

Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Prüfung der Richtigkeit der Einnahmeverteilung hat nach den Vorschriften des Einnahmeverteilungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Einem vom ZV AVV zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu (insbesondere zur Prüfung der Ermittlung der Zweckverbandsumlage).

§ 30

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

§ 31

Anlagen

Diesem Vertrag sind als Anlage beigefügt:

1. Kartografische Darstellung des Verbundraumes (Anlage 1)
2. Satzung für den ZV AVV (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 32

Anpassung und Beendigung der Gesellschaft

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse kann die Gesellschafterversammlung über eine entsprechende Anpassung des Vertrages beschließen.
- (2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt.

§ 33

Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW)

Hinsichtlich der Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft sollen die Ziele des LGG NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 34

Inkrafttreten

Der Gesellschaftsvertrag bzw. Änderungen oder Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag treten am Tage der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

Kartografische Darstellung des Verbundraumes



Anlage 2

siehe

2. Satzung Zweckverband Aachener Verkehrsverbund